

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0763037 / 0001-0003
Aktenzeichen Bericht	2018-300-0763037-0001/2
Firma	Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH
Standort	Alleestr. 6, 50354 Hürth
Anlage	Schrottverwerter Nr. 8.12.3.1; Nr.8.11.2.4; Nr.8.12.1.2 (Anhang 1 zur 4. BlmSchV)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	28.02.2018 19 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Abfall

B) Grundlage der Überwachung

- Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG vom 23.06.2003
- Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG vom 07.02.2008
- Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG vom 17.09.2014
- § 52 BlmSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	- Jahresübersicht für das Kalenderjahr 2016 nicht fristgemäß eingereicht (Mangel beseitigt am 12.03.2018)
erhebliche Mängel	- Verunreinigung des an der Arbeitsstätte angrenzenden Laubwaldes durch Abfälle (Mangel beseitigt am 27.04.2018)
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	- Revisions schreiben mit Fristsetzung
-----------------------	--

Anlage

Mängelformen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.